

Einwilligungserklärung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. In Artikel 6 der EU-DS-GVO sind diese zu finden. Eine Möglichkeit besteht in der Einwilligung zur Verarbeitung durch die Betroffenen, die besonderen Ansprüchen genügen muss (Art. 7 und 8 EU-DS-GVO). Einwilligungen sollten allerdings das letzte Mittel sein, da sich diese jederzeit widerrufen lassen.

Was eine Einwilligung im Sinne der EU-DS-GVO ist, wird in Artikel 4 Absatz 11 EU-DS-GVO erklärt. Der Erwährungsgrund 32 der EU-DS-GVO gibt wertvolle Hinweise, wann eine Einwilligungserklärung (nicht) gültig ist. Obwohl mit Ausnahme der Gesundheitsdaten die Einwilligung nicht mehr schriftlich erfolgen muss, ist im Sinne der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 EU-DS-GVO) die Schriftform anzuraten!

Die EU-DS-GVO unterscheidet zwischen der Einwilligung durch Erwachsene (Art. 7 EU-DS-GVO) und Kindern (Art. 8 EU-DS-GVO). Letztere ist allerdings dann anzuwenden, wenn Dienste der Informationsgesellschaft (Art. 4 Abs. 25 EU-DS-GVO und Art. 1 Abs. 1 lit. b und Anhang 1 der EU-Richtlinie 2015/1535) angeboten werden. Es handelt sich dabei um Fernabsatzgeschäfte und Abrufverfahren.

Eine Einwilligung muss informiert erfolgen. Das heißt der Betroffene muss gemäß den Artikeln 13 bzw. 14 EU-DS-GVO ausführlich informiert werden. Die Information muss allgemein verständlich formuliert sein und den Betroffenen in die Lage versetzen, das geplante Verfahren und den Umgang mit seinen Daten vollumfänglich zu begreifen, und er so seine Entscheidung frei treffen kann. Diese Information sollte dokumentiert werden, damit nachgewiesen werden kann, ob die Formulierungen verständlich waren und die Entscheidung des Betroffenen auf einer echten Entscheidungsgrundlage beruhen.

Einwilligungen dürfen nicht in einem längeren Text versteckt werden. Der Düsseldorfer Kreis hat Vorschläge („Orientierungshilfe zu datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen in Formularen“, 2016: https://www.lida.bayern.de/media/oh_einwilligung.pdf) gemacht, wie man die Einwilligungserklärungen hervorheben kann.

Für jede Verarbeitung ist eine eigene Einwilligung einzuholen (Erwährungsgrund 32 EU-DS-GVO). Nach wie vor besteht ein Koppelungsverbot (Art. 7 Abs. 4 EU-DS-GVO): Ein Vertragsabschluss darf z.B. nicht von einer Teilnahme an einer Lotterie abhängig gemacht werden.

Bestehende Einwilligungserklärungen sind auch nach dem 25. Mai 2018 noch gültig, wenn sie den Anforderungen der EU-DS-GVO bereits entsprechen. Das wird in den wenigsten Fällen der Fall sein: Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 EU-DS-GVO fordert z.B. einen Passus beim Widerruf, der auf die Rechtmäßigkeit einer bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hinweist. Eine Überarbeitung vorhandener Einwilligungserklärungen wird dringend angeraten, da eine fehlerhafte Einwilligung zur Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung führen kann. Dafür sieht die EU-DS-GVO den großen Sanktionsrahmen vor!

¹ W:\Datenschutz\Gremienarbeit\AG Leitfäden\20170106 Änderungsvorschlag MUDS08.docx

Im Folgenden werden die Angaben aufgeführt, die mindestens notwendig sind, um eine Einwilligungserklärung rechtskonform zu gestalten (siehe Artt. 13 und 14 EU-DS-GVO):

- Zweck der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten / Kriterien für die Speicherdauer
- Welche möglichen Folgen hat die Nichtbereitstellung der Einwilligung?
- Kategorien von Daten, freiwillige Angaben sollten deutlich markiert werden!
- Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden
- Hinweis auf die Betroffenenrechte (Art. 16 ff EU-DS-GVO, Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung / Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Recht auf einen Widerspruch gegen die Verarbeitung).
- Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit und Angabe, wie dieser Widerruf anzugeben ist (in der Regel schriftlicher Widerruf)
- Neu: Hinweis, dass der Widerruf einer Einwilligung die Rechtmäßigkeit einer bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht beeinträchtigt!
- Informationen zur verantwortlichen Stelle: Ansprechpartner, postalische Adresse und ggfs. Kommunikationsdaten, ggf. auch des Stellvertreters und des Datenschutzbeauftragten!
- Erklärung, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt und es eindeutiger Wille der betroffenen Person ist.
- Vorgelegte Information an den Betroffenen

Die geplante Verarbeitung ist in klarer, einfacher und verständlicher Form zu beschreiben und dem Einwilligenden nachweislich zu übergeben. Zusammen mit der eigentlichen Einwilligungserklärung sind diese an geeigneter Stelle für Rückfragen der Aufsichtsbehörden zu hinterlegen.